



ÄNDERUNGS- ANTRÄGE

zum 35. Ordentlichen Verbandstag
am 28. September 2024
in Grünberg

Änderungsantrag zu Antrag 2

Antragsteller: **Delegierte Rothenbücher, Akemlek, Picha, Oppermann, Hyngar, Stoltz, Bernhardt (alle FK Hochtaunus)**

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Alte Fassung:

1. Die Mitgliedschaft der Vereine wird durch Aufnahme erworben.

Es ist ein **schriftlicher** Aufnahmeantrag, **der nicht elektronisch übermittelt werden darf**, bis spätestens 30. April an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten. **Der Antrag ist** über den örtlich zuständigen Kreisfußballwart **einzureichen**. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins,
- b) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
- c) eine namentliche Liste des Vereinsvorstandes mit Anschriften,
- d) der Nachweis über ein eigenes oder gepachtetes Spielfeld oder die Bestätigung, dass ein anderes Spielfeld regelmäßig mit genutzt werden kann,
- e) die Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats an den HFV.

Neue Fassung:

1. Die Mitgliedschaft der Vereine wird durch Aufnahme erworben.

Es ist ein Aufnahmeantrag bis spätestens 30. April an die Verbandsgeschäftsstelle zu richten, **welcher in Textform** über den örtlich zuständigen Kreisfußballwart **eingereicht werden kann**. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins,
- b) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
- c) eine namentliche Liste des Vereinsvorstandes mit Anschriften,
- d) der Nachweis über ein eigenes oder gepachtetes Spielfeld oder die Bestätigung, dass ein anderes Spielfeld regelmäßig mit genutzt werden kann,
- e) die Erteilung eines SEPA-Basislastschriftmandats an den HFV.

Nrn. 2 und 3 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Besonders bei neuen Vereinen, die nicht aus Fusionen und Zusammenschlüsse kommen, erscheint es den Antragstellern wichtig, erst Kontakt mit den handelnden Personen im Kreis zu erlangen. Hier kann entsprechend über das Spielgeschehen und den Usancen im Kreis im Vorfeld Auskunft gegeben werden und eine Eingliederung in den Spielbetrieb kann hierdurch erleichtert werden.

Änderungsantrag zu Antrag 42

Antragsteller: **Delegierte Rothenbücher, Akemlek, Picha, Oppermann, Hyngar, Stoltz, Bernhardt (alle FK Hochtaunus)**

§ 57 Benachrichtigungen

Alte Fassung:

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstellen auf Verbands- und Kreisebene erfolgen in den Offiziellen Mitteilungen des HFV unter der Internetadresse www.hfv-online.de **und in der Verbandszeitschrift „HESSEN FUSSBALL“**. Sie treten mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage www.hfv-online.de in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt getroffen ist.
3. Soweit Satzung oder Ordnungen die Einhaltung von Fristen vorsehen, **können** Schriftstücke zur Wahrung der Frist über das elektronische Postfachsystem versendet werden.
4. **Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstellen auf Verbands- u. Kreisebene sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilung sowie durch Veröffentlichung auf der Internet-Adresse www.hfv-online.de oder sonstige Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen eine anderweitige Form der Bekanntmachung vorschreiben.**

Neue Fassung:

1. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, Verwaltungsstellen und Geschäftsstellen auf Verbands- und Kreisebene erfolgen in den Offiziellen Mitteilungen des HFV unter der Internetadresse www.hfv-online.de, **durch schriftliche Benachrichtigung oder Benachrichtigung per Textform**. Sie treten mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage www.hfv-online.de **oder mit dem Zugang der schriftlichen Benachrichtigung oder Benachrichtigung in Textform in Kraft**, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt getroffen ist.
Nr. 2 bleibt unverändert
3. Soweit Satzung oder Ordnungen die Einhaltung von Fristen vorsehen, **sollen** Schriftstücke zur Wahrung der Frist über das elektronische Postfachsystem versendet werden.
Nr. 4 wird gestrichen

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Das elektronische Postfach hat sich zur sicheren Kommunikation mit unseren Vereinen bewährt. Nur hier besteht die Möglichkeit, auch ein Protokoll der Übersendung zu erstellen, um Rechtssicherheit der Zustellung zu erlangen. Auch beispielsweise für die Einladung zu Pflichtsitzungen. Nicht alle Personen und Institutionen, wie z.B. Trainer, Schiedsrichter, besitzen kein eigenes elektronisches Postfach, daher kann es nicht für alles als pflichtig angesehen werden. Die Nutzung des elektronischen Postfachs sollte aber so weit wie möglich erfolgen. Eine offene Formulierung auf „Benachrichtigung in Textform“ birgt auch das Risiko, dass eine Benachrichtigung beispielsweise über soziale Netzwerke oder nichtverifizierte Emailadressen zulässig sein könnte, da in Textform gegeben wäre.

Änderungsantrag zu Antrag 44

Antragsteller: **Delegierte Rothenbücher, Akemlek, Picha, Oppermann, Hyngar, Stoltz, Bernhardt (alle FK Hochtaunus)**

Betreff

Beschlussfassung Spielklassenstrukturreform

Antrag Präsidium:

Der Verbandstag möge beschließen:

Das Präsidium erhält gemeinsam mit dem Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung den Auftrag, die bisherige Arbeit zur angestrebten Spielklassenreform unter Berücksichtigung der bisherigen Arbeit und Ergebnisse der durch das Präsidium einberufenen Projektgruppe „Spielklassenstrukturreform“ weiter voranzutreiben und eine entsprechende Spielklassenstrukturreform zeitnah umsetzen.

Begründung:

Eine Spielklassenreform kann größere Veränderungen in der Verwaltungsarbeit insgesamt und auch auf die Kreisstrukturen bedeuten. Sie ist somit von großer Bedeutung für unseren Verband im Innen- und Außenverhältnis. Dies zwischen zwei Verbandstagen mit pauschalem Arbeitsauftrag umsetzen zu wollen, wird möglicherweise den damit verbundenen Auswirkungen nicht gerecht. Über eine solche Reform sollte nach ausreichender Möglichkeit einer Anhörung von Betroffenen vorausgehen.

Antrag der Antragsteller:

Der Verbandstag möge beschließen:

Das Präsidium erhält gemeinsam mit dem Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung den Auftrag, die bisherige Arbeit zur angestrebten Spielklassenreform unter Berücksichtigung der bisherigen Arbeit und Ergebnisse der durch das Präsidium einberufenen Projektgruppe „Spielklassenstrukturreform“ weiter voranzutreiben und eine entsprechende Spielklassenstrukturreform **zum nächsten Verbandstag nach Beteiligung der Betroffenen vorzulegen.**

Änderungsantrag zu Antrag 48

Antragsteller: Delegierte Rothenbücher, Akemlek, Picha, Oppermann, Hyngar, Stoltz, Bernhardt (alle FK Hochtaunus)

§ 1 Verwaltungsarbeit

Alte Fassung:

Neue Fassung:

Nr. 1 und 2 bleiben unverändert

3. Im Rahmen eines Pilotprojektes gilt für alle Spielklassen, die sich ausschließlich auf das Wirkungsbereich des Kreises Gießen erstrecken, abweichend zu 2.:

Das Spieljahr der Kreisspielklassen beginnt am 1. Februar und endet am 31. Januar des darauffolgenden Jahres. Näheres wird in durch den Kreisfußballausschuss in Absprache mit den zuständigen Verbandsausschüssen zu erlassende Durchführungsbestimmungen geregelt.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Ein interessanter Ansatz des Kreises Gießen. Dem Wunsch des Kreises sollte entsprochen werden, um es auszuprobieren und über die Erfahrungen zu berichten.

Änderungsantrag zu Antrag 78

Antragsteller: **Delegierte Rothenbücher, Akemlek, Picha, Oppermann, Hyngar, Stoltz, Bernhardt (alle FK Hochtaunus)**

§ 63 Rückzug

Alte Fassung:

1. Während der Verbandsspiele darf ein Verein eine Mannschaft nur aus zwingenden Gründen und mit Genehmigung des zuständigen Fußballausschusses von den weiteren Spielen zurückziehen

Neue Fassung:

1. Während der Verbandsspiele darf ein Verein eine Mannschaft nur aus zwingenden Gründen und mit Genehmigung **des Vorsitzenden des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung beziehungsweise des zuständigen Kreisfußballwartes; bei den Frauen der Vorsitzende des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball;** von den weiteren Spielen zurückziehen. **Im Verhinderungsfall gilt dies entsprechend für die Stellvertreter der hier genannten Vorsitzenden.**

Nr. 2 und 3 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Bei Rückzügen ist es entbehrlich, dass ein Ausschuss sich damit beschäftigt und im Rahmen einer Sitzung oder eines Umlaufbeschlusses tätig wird. Zeitnah können dies auch die Spitzen der Ausschüsse entscheiden.

Änderungsantrag zu Antrag 20

Antragsteller: **Delegierte Erich Herbst und Gerhard Rüppel**

§ 24 Präsidium

Alte Fassung:

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) **dem** Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) den Ausschussvorsitzenden nach § 31 dieser Satzung,
 - e) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, dieser ohne Stimmrecht,
 - f) dem Ehrenpräsidenten.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) **dem** Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister.

Neue Fassung:

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) **den drei** Vizepräsidenten, Buchstaben c) und d) bleiben unverändert
 - e) dem Beauftragten für die Sportschule Grünberg**
Alter Buchstabe e) wird neuer Buchstabe f)
Alter Buchstabe f) wird neuer Buchstabe g)
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) **den drei** Vizepräsidenten, Buchstabe c) bleibt unverändert
3. **Über die strategische und sportpolitische Weiterentwicklung des Verbandes entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Ihm gehören der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister an.**
Entsteht bei Beschlüssen und Wahlen innerhalb des geschäftsführenden Präsidiums Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Präsidenten.
Alte Nr. 3 wird neue Nr. 4
Alte Nr. 4 wird neue Nr. 5
Alte Nr. 5 wird neue Nr. 6
Alte Nr. 6 wird neue Nr. 7
Alte Nr. 7 wird neue Nr. 8
Alte Nr. 8 wird neue Nr. 9
Alte Nr. 9 wird neue Nr. 10

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der Aufgabenfülle und der Tatsache, dass in den letzten Jahren vieles liegen geblieben ist, bedarf es jetzt mehrerer Verantwortliche die anpacken und die Aufgaben abarbeiten. Ziel muss es auch sein, den Verband wieder in der Öffentlichkeit wahrnehmbar zu machen. Der HFV wird in der Öffentlichkeit so gut wie nicht bzw. nicht positiv wahrgenommen. Die Installierung von drei Vizepräsidenten ist auch in anderen Landesverbänden gegeben, wenn nicht so gar vier. Der Verbandstag hat die Chance hier eine tragfähige Änderung herbeizuführen, die es ermöglicht, möglichst viele Aufgaben abzarbeiten und Verantwortliche einbindet. Auch sollen alle drei Vizepräsidenten vertretungsberechtigt i.S. von § 26 BGB sein.

Sollte es bei zwei Vizepräsidenten bleiben, müssen beide vertretungsberechtigt sein.

Wichtig ist auch, dass es in jedem Fall (sowohl bei zwei als auch bei drei Vizepräsidenten) wieder einen Grünberg-Beauftragten gibt, der Sitz und Stimme im Präsidium hat und dem Präsidium unmittelbar berichten soll. Dies soll auch eine flankierende Maßnahme zur Unterstützung des neu eingestellten Hoteldirektors sein. Der Grünberg-Beauftragte soll u.a. eine AG leiten mit Experten aus dem Finanzbereich (Schatzmeister), dem Hotel- und Tagungsmanagement und aus dem Bereich Marketing. Ziel muss es sein. Grünberg als sportliche Heimat des HFV nicht nur zu erhalten, sondern weiter auszubauen.

Änderungsantrag zu Antrag 22

Antragsteller: **Delegierte Erich Herbst und Gerhard Ruppel**

§ 24 Präsidium

Alte Fassung:

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) **dem** Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) den Ausschussvorsitzenden nach § 31 dieser Satzung,
 - e) dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, dieser ohne Stimmrecht,
 - f) dem Ehrenpräsidenten.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) **dem** Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister.

Neue Fassung:

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) **den zwei** Vizepräsidenten, Buchstaben c) und d) bleiben unverändert
 - e) dem Beauftragten für die Sportschule Grünberg**
Alter Buchstabe e) wird neuer Buchstabe f)
Alter Buchstabe f) wird neuer Buchstabe g)
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) **den zwei** Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister.

Nrn. 3 bis 9 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Aufgrund der Aufgabenfülle und der Tatsache, dass in den letzten Jahren vieles liegen geblieben ist, bedarf es jetzt mehrerer Verantwortliche die anpacken und die Aufgaben abarbeiten. Ziel muss es auch sein, den Verband wieder in der Öffentlichkeit wahrnehmbar zu machen. Der HFV wird in der Öffentlichkeit so gut wie nicht bzw. nicht positiv wahrgenommen. Die Installierung von drei Vizepräsidenten ist auch in anderen Landesverbänden gegeben, wenn nicht so gar vier. Der Verbandstag hat die Chance hier eine tragfähige Änderung herbeizuführen, die es ermöglicht, möglichst viele Aufgaben abzuarbeiten und Verantwortliche einbindet. Auch sollen alle drei Vizepräsidenten vertretungsberechtigt i.S. von § 26 BGB sein.

Sollte es bei zwei Vizepräsidenten bleiben, müssen beide vertretungsberechtigt sein.

Wichtig ist auch, dass es in jedem Fall (sowohl bei zwei als auch bei drei Vizepräsidenten) wieder einen Grünberg-Beauftragten gibt, der Sitz und Stimme im Präsidium hat und dem Präsidium unmittelbar berichten soll. Dies soll auch eine flankierende Maßnahme zur Unterstützung des neu eingestellten Hoteldirektors sein. Der Grünberg-Beauftragte soll u.a. eine AG leiten mit Experten aus dem Finanzbereich (Schatzmeister), dem Hotel- und Tagungsmanagement und aus dem Bereich Marketing. Ziel muss es sein. Grünberg als sportliche Heimat des HFV nicht nur zu erhalten, sondern weiter auszubauen.

Änderungsantrag zu Antrag 54

Antragsteller: **Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung**

§ 13 Spieltermine, Terminänderungen

Alte Fassung:

1. Im Herrenbereich werden die Spieltermine vom Verbandsfußballwart, den Kreisfußballwarten oder den Klassenleitern unter Berücksichtigung des vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung herausgegebenen Rahmen-terminplanes angesetzt. Regelspieltag ist der Sonntag. An den vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung bekannt gegebenen Terminen für Pokalspiele haben diese Vorrang vor anderen Pflichtspielen. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Landesverbandsebene.

Neue Fassung:

1. Im Herrenbereich werden die Spieltermine vom Verbandsfußballwart, den Kreisfußballwarten oder den Klassenleitern unter Berücksichtigung des vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung herausgegebenen Rahmen-terminplanes angesetzt. Regelspieltag ist der Sonntag. **Eine Abweichung vom Regelspieltag kann in Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Spiele der Frauen und Jugend haben Vorrang vor Spielen der Herren.** An den vom Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung bekannt gegebenen Terminen für Pokalspiele haben diese Vorrang vor anderen Pflichtspielen. Bei der Spielansetzung haben Bundesspiele Vorrang vor Spielen auf Landesverbands-ebene.

Nrn. 2 bis 5 bleiben unverändert

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Übernahme der in den Verbandsspielklassen gelebten Praxis in die Spielordnung.



An den
Verbandstag 2024

27. September 2024

Anträge auf Änderung der Satzung und Ordnungen – Verbesserungs-, Zusatz- und Gegenanträge gem. § 8 Abs. 1 GO-HFV und Klarstellungen zu Anträgen, die auf dem Kreisfußballtag Fulda beschlossen wurden

Inhaltsverzeichnis

I. Änderungen der Satzung	2
1. Verbesserungsantrag zu Antrag 13.....	2
II. Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)	3
1. Klarstellung zu Antrag 95.....	3
2. Verbesserungsantrag zu Antrag 98.....	3
III. Änderungen der Strafordnung (StO)	4
1. Klarstellung zu Antrag 103.....	4
2. Verbesserungsantrag zu Antrag 104.....	4
3. Klarstellung zu Antrag 107.....	4
4. Klarstellung zu Antrag 113.....	4
5. Gegenantrag zu Antrag 118.....	5

I. Änderungen der Satzung

1. Verbesserungsantrag zu Antrag 13

Es wird beantragt, § 17 Nr. 2 Satzung künftig wie folgt zu fassen:

„Funktionäre und Mitglieder von Organen und Gremien des Verbandes können den eigenen Verein oder dessen Mitglieder dem Verband oder dessen Organen gegenüber nicht vertreten; dies gilt auch in Verfahren vor den Sportgerichten des Hessischen Fußballverbands.“

Begründung

Der ursprüngliche Antrag des Präsidiums sieht vor, Mitglieder der Sportgerichte – gleich welcher Gerichtszugehörigkeit – von der Vertretung des eigenen Vereins oder dessen Mitglieder auszuschließen. Dies erfolge zum Schutz der Sportgerichtsbarkeit und der einzelnen Sportrichter (offenbar vor der Rechtfertigung gegenüber dem eigenen Verein) vor Konfliktsituationen und Interessenkollisionen. Dieses Argument lässt sich aber ebenso auf sämtliche Funktionäre im HFV-Bereich ausdehnen; insbesondere wird hierdurch sichergestellt, dass es neben der Sportgerichtsbarkeit nicht zu Interessenkollisionen in anderen Gremien/Organen kommt. Zudem können dann Mitglieder anderer Gremien ebenfalls nicht vor dem Sportgericht oder anderen Organen/Gremien als Vertreter auftreten (z.B. ein Mitglied des Präsidiums), sodass hierdurch effektiv jegliche Befangenheit vermieden wird. Es sei an der Stelle auch noch einmal daran zu erinnern, dass Befangenheit bereits dann vorliegt, wenn der Anschein einer Beeinflussung besteht.

II. Änderungen der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)

1. Klarstellung zu Antrag 95

Bei der Redaktion des Antrags III.1 des Kreisfußballtags (Antrag 95 des Verbandstags) hat sich ein offensichtlicher Fehler bei Nr. 6 eingeschlichen. Auf dem Kreisfußballtag wurde folgende Fassung beschlossen:

„6. Die beantragte mündliche Verhandlung soll möglichst innerhalb von einer Woche nach Antragseingang durchgeführt werden. Aufgrund der durchgeführten mündlichen Verhandlung entscheidet die Kammer durch Urteil, ob der Gerichtsbescheid abgeändert oder aufrechterhalten wird. Letzterenfalls kann von einer erneuten Darstellung des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe abgesehen werden; es sind nur die Gründe für die Aufrechterhaltung anzugeben.“

2. Verbesserungsantrag zu Antrag 98

Die vorgeschlagenen Änderungen sollten in einen neuen Paragraphen § 65a „Verkürzte Entscheidungen“ gefasst werden. Dieser sollte wie folgt gegliedert sein:

„1. Das Sportgericht kann eine verkürzte Urteilsbegründung abfassen, wenn

- a) ein Rechtsmittel nicht gegeben ist (§ 30 Nr. 1 RVO);
- b) innerhalb der Rechtsmittelfrist kein Rechtsmittel eingelegt wird;
- c) der Betroffene im schriftlichen Verfahren nach Hinweis des Gerichts auf die Rechtslage und beabsichtigte Entscheidung schriftlich seine Zustimmung zur Entscheidung erteilt und gleichzeitig auf Rechtsmittel verzichtet;
- d) der Betroffene nach mündlicher Verkündung einer Entscheidung (§ 64 Nr. 1 Satz 1) und erfolgter Rechtsmittelbelehrung auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet; der mündlich erklärte Rechtsmittelverzicht ist zu Protokoll des Gerichts zu nehmen und vom Verzichtenden zu genehmigen.

2. Das verkürzte Urteil muss den zugrundeliegenden Sachverhalt darstellen und die angewendeten Strafvorschriften nennen.“

III. Änderungen der Strafordnung (StO)

1. Klarstellung zu Antrag 103

In der geänderten Fassung von Antrag 103 wird auf „Nr. 4“ (sprich § 8 Nr. 4 StO) verwiesen. Richtigerweise ist allerdings Nr. 5 gemeint, da dieser den zeitlichen Rahmen für den Beginn des Spielverbots vorgibt. Bei Annahme des Antrags 104 erübrigt sich diese Fragestellung indes. Dann sollte der Verweis gänzlich gestrichen werden.

2. Verbesserungsantrag zu Antrag 104

Der Antrag 104 sieht vor, dass das ausgesprochene Spielverbot sofort mit der Verkündung wirksam wird. Zunächst ist die sprachliche Trennung zwischen mündlich verkündetem Urteil und schriftlichem Verfahren hinfällig, sofern Antrag 94 angenommen wird. Für diesen Fall sollte es lauten „Entscheidungsverkündung (§ 64 Nr. 1 RVO)“.

Im Übrigen sollte das Spielverbot jedoch nicht sofort wirksam werden, sondern erst am Folgetag der Entscheidungsverkündung, da es hier in Extremfällen bei der Einhaltung des Spielverbots zu Problemen kommen kann (z.B. Gericht entscheidet im schriftlichen Verfahren um 10:00 Uhr, das nächste Spiel findet um 13:00 Uhr statt).

Es wird daher beantragt, § 8 Nr. 5 StO wie folgt neu zu fassen:

„Das Spielverbot wird mit dem auf die Urteilsverkündung (§ 64 Nr. 1 RVO) folgenden Tag wirksam.“

Zudem wird beantragt, Antrag 108 gem. § 9 GO vor Antrag 104 zu behandeln, da dieser bewirkt, dass der bisherige § 8 Nr. 6 StO vollständig durch den neuen § 8a StO ersetzt wird (siehe hierzu auch die – leider im Antragspaket falsch dargestellte – Neunummerierung im ursprünglichen Antrag IV.3 des KFT Fulda, der jetzt Antrag 107 ist).

3. Klarstellung zu Antrag 107

Wird Antrag 108 angenommen, so ist der im Antrag als § 8 Nr. 7 StO Text richtigerweise als § 8 Nr. 6 StO (n.F.) zu übernehmen.

4. Klarstellung zu Antrag 113

Werden die Änderungen der JuO angenommen, muss der Verweis korrekterweise auf § 24 JuO lauten.

5. Gegenantrag zu Antrag 118

Die Streichung des Spielverbots ist – ebenso wie in den vorhergehenden Anträgen des Kreisfußballtags Offenbach – kategorisch abzulehnen. Gleichwohl sollte die Erhöhung der Geldstrafen beschlossen werden, da die genannten Vergehen Vereinen im Wesentlichen dazu dienen können, in betrügerischer Absicht falsche Angaben über eingesetzte Spieler zu machen, um so die Vorgaben der §§ 60, 61 SpO zu umgehen.